

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
im Markt Schliersee**

Aufgrund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Schliersee vom 11.01.1979 mit Änderungssatzung vom 29.12.1998 und 26.01.2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,5 v. H..
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5 v. H.	0,068 v. H.
über	5 – 10 v. H.	0,206 v. H.
über	10 – 15 v. H.	0,343 v. H.
über	15 – 20 v. H.	0,481 v. H.
über	20 v. H.	0,687 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Schliersee, den 19.11.2010



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
im Markt Schliersee

Aufgrund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Schliersee wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Beitragssatz beträgt 6 v. H..

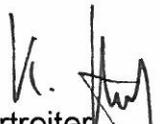
§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Schliersee, den 26.01.2006



Markt Schliersee


Hirtreiter
2. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Schliersee vom 11. Januar 1979

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Schliersee nachstehende Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 11. Januar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung erhält nachstehende Fassung:

§ 3 Beitragsermittlung

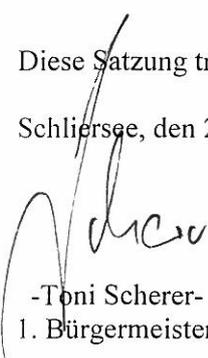
- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns bzw. des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt.
Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,062 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,187 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,312 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,437 v.H.
über	20 v.H.	0,625 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Schliersee, den 29. Dezember 1998


-Toni Scherer-
1. Bürgermeister



S A T Z U N G

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Schliersee

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Schliersee folgende mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 4. Januar 1979 Nr. II/1-924:16/1 AL/kö genehmigte

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Markt Schliersee Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns bzw. des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0	-	5	v.H.	0,05 v.H.
über	5	-	10	v.H.	0,15 v.H.
über	10	-	15	v.H.	0,25 v.H.
über	15	-	20	v.H.	0,35 v.H.
über			20	v.H.	0,50 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücks-teile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 1,6 % des Entgelts für die Übernachtung einschließlich Frühstück, höchstens jedoch 0,30 DM.

Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) der Markt den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1977 außer Kraft.

Schliersee, den 11. Januar 1979

MARKT SCHLIERSEE



(Hirtreiter)
1. Bürgermeister